



LANDES RAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

10. Jänner 2003

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/047-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer
Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2003

zu Ltg.-1104/A-5/190-2003

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Müllverbrennungsanlage Zistersdorf (Zl.Ltg.: 1104/A-5/190-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zur Frage 1:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. September 2002, RU4-U-001/204, wurde festgestellt, dass die geplante Änderung der thermischen Abfallbehandlungsanlage in der Katastralgemeinde Zistersdorf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Dieser Bescheid erging unter anderem an die Stadtgemeinde Zistersdorf und enthält die Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen Bescheid Berufung eingebracht werden kann.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ GO 1973 obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die laufende Verwaltung.

Die Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, weil ihm nach § 38 Abs.1 Z.3 leg.cit. die Besorgung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zukommt. Eine diesbezügliche Klarstellung bracht die 8. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973,

LGBl. 1000-10. Aus dem Motivenbericht dieser Gesetzesnovelle ist Folgendes zu entnehmen:

„... soll der Gemeinderat für die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, den Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen zuständig bleiben, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt. Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich unter den Begriff „laufende Verwaltung“ zu subsumieren.“

Die Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid stellt keine Stellungnahme grundsätzlicher Art dar.

Zur Frage 2:

Da somit keine Missachtung der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegt, sind keine Konsequenzen erforderlich.

Zur Frage 3:

Sollte die Gemeinde tatsächlich in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden, wäre dieser Sachverhalt unter die Bestimmung des § 35 Z. 6 leg.cit. zu subsumieren und müsste eine derartige Stellungnahme einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterzogen werden.

Zur Frage 4:

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen (unter anderem) an die Gemeinde ergangenen Bescheides in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters fällt. Der Bürgermeister musste somit den gegenständlichen Bescheid nicht dem Stadtrat zur Kenntnis bringen.

Zur Frage 5:

Da keine Verpflichtung bestand, den gegenständlichen Bescheid dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen, besteht diesbezüglich keine Veranlassung für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde.

Zur Frage 6:

Der Aufsichtsbehörde sind Beschwerden gegen die Stadtgemeinde Zistersdorf, insbesondere solche von der Wahlpartei „Zistersdorf in Bewegung“ bekannt.

Mit freundlichen Grüßen